

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 105/2008 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 bis 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Das Land Salzburg gewährt zur Entlastung der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einkommensunabhängige Zuschüsse zu den von diesen zu tragenden Kostenbeiträgen für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder durch Tageseltern und in Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergärten einschließlich Übungskindergärten.

(2) Als Zuschüsse gebühren:

1. 50 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden und ihr Mittagessen bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen;
2. 25 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder bis 30 Wochenstunden betreut werden oder das Mittagessen nicht bei den Tageseltern bzw in der Kinderbetreuungseinrichtung einnehmen.

(3) Die Zuschüsse gemäß Abs 2 gebühren bis längstens Ende August des Jahres, in den der Schuleintritt fällt.“

1.2. Die Abs 5 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

1.3. Im (neuen) Abs 4 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Elternbeitrag geringer als der Landeszuschuss, wird ein Zuschuss höchstens in der Höhe des Elternbeitrags (ohne Essensbeitrag) gewährt.“

1.4. Im (neuen) Abs 5 wird die Verweisung „unter Abs 2“ durch die Verweisung „unter Abs 1“ ersetzt.

1.5. Im (neuen) Abs 6 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. September, untergliedert nach der Betreuungsdauer, der Landesregierung mitzuteilen. Auf stichprobenartige Anforderung hat der Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Zuschussgewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben.“

2. Im § 70, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Der Salzburger Landtag wird die Landesregierung voraussichtlich am 17. Dezember 2008 durch EntschlieÙung ersuchen, „das im vorstehenden Gesetz [Novelle zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz RV und AB Nr 90 und 177 d Blg LT ] enthaltene Förderungsmodell ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 auf alle Kinder in Betreuung (Tageseltern, Krabbelgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Kindergärten) auszuweiten. ... Dem Landtag ist eine entsprechende Novelle zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz so zeitgerecht vorzulegen, dass diese bei der Haussitzung am 4. Februar 2009 beschlossen werden kann.“

Der Gesetzesvorschlag trägt dieser EntschlieÙung Rechnung.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 17 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu EU-Recht.

### **4. Kosten:**

Die Kosten der Zuschüsse für Kinder im dritten Lebensjahr sowie für „Vorschulkinder“ wurden bereits in der Regierungsvorlage zur letzten Novelle dargestellt.

Neu dazu kommen die Kosten für die Zuschüsse für die Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sowie für Kinder von drei bis fünf Jahren.

Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass für die durch dieses Vorhaben verursachten Mehrkosten im Landesvoranschlag für das Jahr 2009 nicht vorgesorgt ist, so dass die Finanzierung für dieses Jahr im Weg einer Kreditüberschreitung überfolgen muss. Für die Folgejahre ist für die Mehrkosten jeweils im Landesvoranschlag Vorsorge zu treffen.

#### **1. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:**

Von den ca 600 Kindern in Tagesbetreuung besuchen ca 450 Kinder Tagesbetreuungseinrichtungen, ca 150 Kinder werden von Tageseltern betreut. Nach statistischen Daten erfolgt die Betreuung in Einrichtungen zu ca 50 % ganztags und zu ca 50 % halbtags, jene durch Tageseltern zu ca 25 % ganztags und ca 75 % halbtags. Es ist von einer Steigerung der Kinderzahlen auszugehen, die derzeit schwer abgeschätzt werden kann. In den meisten Fällen wird der Elternbeitrag 11-mal verrechnet, einige Rechtsträger verlangen 12-mal einen Elternbeitrag, andere Rechtsträger nur 10-mal.

Einrichtungen	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	225	123.750 €
Halbtagsbetreuung	25	11	225	61.875 €
Gesamt			450	185.625 €

Tageseltern	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	38	20.900 €
Halbtagsbetreuung	25	11	112	30.800 €
Gesamt			150	51.700 €

Zusätzliches Erfordernis: 237.325 €.

## 2. Für Kinder von 3 bis 5 Jahren:

Ca 9.000 Kinder (zu erwartende Steigerung einbezogen) fallen in diese Kategorie. Davon werden laut Statistik ca. 1/3 ganztags und 2/3 halbtags betreut (Tendenz im Bereich der Ganztagsbetreuung steigend). In den meisten Fällen wird der Elternbeitrag 11-mal verrechnet, einige Rechtsträger verlangen 12-mal einen Elternbeitrag, andere Rechtsträger nur 10-mal.

Ca 160 Kinder werden von Tageseltern betreut, wobei ein Verhältnis von 25 % Ganztagsbetreuung und 75 % Halbtagsbetreuung geschätzt wird.

Einrichtungen	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	3.000	1.650.000 €
Halbtagsbetreuung	25	11	6.000	1.650.000 €
Gesamt			9.000	3.300.000 €

Tageseltern	€	Monate	Kinder	jährliche Landeszuschüsse
Ganztagsbetreuung	50	11	40	22.000 €
Halbtagsbetreuung	25	11	120	33.000 €
Gesamt			160	55.000 €

Zusätzliches Erfordernis: 3.355.000 €.

Die jährlichen zusätzlichen Gesamtkosten für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr sowie der 3 bis 5-jährigen Kinder betragen daher 3,592.325 €, wobei davon ausgegangen wird, dass die Elternbeiträge pro Jahr für elf Monate verrechnet werden. Bei durchgehend zwölfmaliger Verrechnung wäre die Gesamtsumme um 326.575 € höher zu schätzen.

### 3. Verwaltungskosten:

Die einzelnen Rechtsträger müssen die Beiträge mit dem Land verrechnen und den Eltern in Abzug bringen. Das ergibt für jede einzelne Einrichtung einen geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Durch den neuen Vorschlag, nur die Anzahl der Kinder zu melden, wird der Aufwand geringer.

Wesentlich höher ist der Verwaltungsaufwand beim Land Salzburg. Es ist mit mindestens 360 Anträgen zu rechnen (derzeit 225 Kindergärten, 59 Krabbelgruppen, 76 alterserweiterte Gruppen, Tendenz steigend, 3 Tageseltern-Rechtsträger). Da nun alle nicht schulpflichtigen Kinder erfasst sind, ist der Aufwand deutlich höher als bei nur zwei Jahrgängen. Bei einem zeitlichen Aufwand von mindestens einer Stunde pro Fall (Elisa – Erfassung, Prüfung der Anzahl der Kinder, stichprobenartige Prüfung der Kinderlisten, Prüfung der Änderungen im Vergleich zum Vorjahr, Eingabe in das Computerprogramm, Auszahlung) sind ca 10 Wochenstunden zusätzlich erforderlich. Dies ergibt jährliche Kosten für eine C/c-wertige Tätigkeit in der Höhe von 14.152 € für das Land Salzburg.

Im Jahr 2009 wird der doppelte Aufwand entstehen, weil die Zuschüsse zweimal, einmal für den Zeitraum Jänner bis August 2009 und einmal für den Zeitraum ab September 2009 anzusprechen, zu überprüfen und auszuzahlen sind.

### 5. Gender-Mainstreaming:

Auf Grund der derzeit bestehenden familiären Aufgabenverteilung kommen die Verbesserungen in diesem Gesetz überwiegend Frauen zugute. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen besonders auch die Vereinbarkeit von beruflicher und familiärer Belastung fördern.

### 6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, der Christliche Landeslehrerverein für Salzburg, die Erzdiözese Salzburg, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, der Verein Kinderkiste, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung Stellung genommen. Das Echo war größtenteils (AK, CLV, KiJugAnw) positiv, doch kam dabei stets zum Ausdruck, dass die Maßnahme nur ein Schritt sei. Letztlich müssten vorschulische Erziehung und Bildung bzw Kinderbetreuungseinrichtungen allen nicht schulpflichtigen Kindern kostenlos offen stehen.

Teilweise wurden noch Forderungen (CLV: wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes höhere Stundenzahl für Leiterinnen und Leiter; Erzdiözese: Subventionierung des tatsächlichen Aufwandes des pädagogischen Personals; Städtebund: Tragung der einkommensunabhängigen Zuschüsse auch in Zukunft durch das Land) verbunden, die aber über die vorgeschlagene Maßnahme hinausgehen. Entgegen dem Wunsch des Vereins Kinderkiste wird an der Voraus-

setzung der Einnahme des Mittagessens bei den Tageseltern bzw in den Kinderbetreuungseinrichtungen für den vollen Unterstützungsbeitrag als für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes wesentlich festzuhalten. Nach dem 15. September eintretende Änderungen in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen sind zum nächsten Stichtag zu berücksichtigen (Abs 6 vorletzter Satz).

Ansonsten wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

## **7. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Der Zuschuss gebührt für alle Kinder, die nicht der Schulpflicht unterliegen (Abs 1). Schulkinder sind von der Förderung nicht umfasst. Mit umfasst sind die Kinder der Übungskindergärten, die den Bundesbildungsanstalten für Kindergartenpädagogik angegliedert sind.

Im bisherigen Gesetzestext ist nicht explizit ausgeführt, dass mit der ganztägigen Betreuung auch die Einnahme eines Mittagessens in der Kinderbetreuungseinrichtung verbunden ist, für die gesondert Kostenbeiträge zu entrichten sind. Da dieser Punkt häufig Fragen aufwirft, soll eine Klarstellung im Sinn der Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage erfolgen (Abs 2).

Die Regelungen mit dem 12-maligen Bezug können durch die Ausweitung entfallen. Klargestellt wird, dass ab Schuleintritt keine Förderung mehr erfolgt.

In Einzelfällen (zB wegen Geschwisterrabatt) kann es vorkommen, dass der Elternbeitrag unter dem Landeszuschuss liegt. In diesen Fällen wird nur der vorgeschriebene Elternbeitrag (ohne die Kosten für das Mittagessen) erstattet (Abs 4 neu).

Die Vorlage der Kinderlisten mit Name, Geburtsdatum etc verursacht einen größeren Verwaltungsaufwand, sowohl bei den Rechtsträgern als auch bei der Landesregierung. Da nunmehr alle nicht schulpflichtigen Kinder umfasst sind, ist es möglich, mit der Anzahl der Kinder, untergliedert nach Betreuungsdauer, das Auslangen zu finden. Stichprobenartig sollen genauere Prüfungen durchgeführt werden. Der Verwaltungsaufwand wird auf diese Weise reduziert.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.